

EHRENORDNUNG

§ 1 Grundsätze

Für den Kreissportbund Gotha e.V. sind die Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes in den Sportvereinen im Landkreis Gotha ein zentraler und bedeutender Schwerpunkt seiner Arbeit. Die vorliegende Ehrenordnung soll mit ihren Ehrungsformen und -maßnahmen die besondere Arbeit von Ehrenamtlichen in den unterschiedlichsten Funktionen und Ebenen anerkennen und motivieren, sich weiterhin im Sport des Landkreis Gotha zu engagieren.

Der Kreissportbund Gotha e.V. ehrt verdienstvolle Vereine und Einzelpersonen. Die Ehrenordnung des Kreissportbundes Gotha e.V. basiert auf § 10 seiner Satzung und ist eine Ergänzung der Ehrenordnung des Landessportbundes Thüringen e.V.

§ 2 Vereinsjubiläen

(1) Auszeichnungen

Für jedes durch 25 teilbare Vereinsjubiläum erhält der Sportverein eine **Ehrenplakette des KSB** und eine **Ehrenurkunde**.

Als Nachweis des Jubiläums dient ein **Gründungsdocument** des Vereins.

- 25 – jähriges Bestehen Ehrenplakette des KSB, Urkunde und 50,00 €
- 50 – jähriges Bestehen Ehrenplakette des KSB, Urkunde und 100,00 €
- 75 – jähriges Bestehen Ehrenplakette des KSB, Urkunde und 150,00 €
- 100 – jähriges Bestehen Ehrenplakette des KSB, Urkunde und 200,00 €

(2) Für jede weitere 25 Jahre erfolgt eine Auszeichnung mit der Ehrenplakette des KSB und einer Urkunde. Die Höhe der Zuwendung beträgt 200,00 €.

(3) Die Zuwendungen anlässlich von Vereinsjubiläen werden durch den KSB aus dem Fördertopf „Ehrenamt“ des Landratsamtes Gotha finanziert. Die hierfür eingesetzten Mittel reduzieren entsprechend das zur Auszahlung an antragstellende Vereine verfügbare Gesamtvolumen dieses Fördertopfes. Sofern keine Fördermittel des Landratsamtes zur Verfügung stehen, können keine Zuwendungen für Vereinsjubiläen gewährt werden. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt ausschließlich nach Vorliegen eines positiven Fördermittelbescheides.

(4) Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist das Vorliegen eines **gültigen Freistellungsbescheides**. Dieser darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein (analog der Zuwendungsordnung des LSB Thüringen e.V.)

(5) Die betroffenen Vereine müssen **eigenständig** einen Ehrungsantrag beim KSB stellen.

§ 3 Einzelpersonen

An Einzelpersonen kann für ihr anerkanntes bzw. verdienstvolles Engagement und Ehrenamt im organisierten Sport von in der Regel mindestens **5 Jahren** die **Ehrenplakette des KSB** und eine **Ehrenurkunde** vergeben werden.

Für weitere Ehrungsformen wird auf die jeweiligen Möglichkeiten des LSB Thüringen e.V. sowie der Sportfachverbände verwiesen.

§ 4 Antragstellung und Entscheidung

(1) Antragsberechtigt für alle Ehrungsformen sind Vereine, Kreisfachverbände und das Präsidium des Kreissportbundes Gotha e.V.

(2) Die Antragstellung erfolgt durch das entsprechende Formular und ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem Präsidium des Kreissportbundes Gotha e.V. Seitens des Präsidiums können auch Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ehrung besteht nicht.

§ 5 Aberkennung von Ehrungen

Eine Ehrung kann aberkannt werden, wenn deren Träger die Grundsätze und Werte des KSB in erheblichem Maße verletzt und/oder das Ansehen oder die Interessen des KSB bzw. der Mitgliedsorganisationen in hohem Ausmaß geschädigt hat. Zuständig für die Aberkennung einer Ehrung ist das Präsidium des KSB. Die Aberkennung ist zu begründen.

Die Ehrenordnung wurde zur Präsidiumssitzung des KSB Gotha e.V. am 24.02.2026 beschlossen.